



Goldberg Systems GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. GELTUNGSBEREICH. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten beim Verkauf der Systeme und zugehörigen Produkte (die „Produkte“) der Goldberg Systems GmbH („GS“) an den im beigefügten Angebot genannten Kunden („Kunde“) für sämtliche Angebote der GS und die von ihr angenommenen Bestellungen, außer in dem Ausmaß, in dem die Verkaufsbedingungen von einem sowohl von GS als auch dem Kunden unterzeichneten Vertrag abweichen. Die Verkaufsbedingungen und das Angebot stellen zusammen den zwischen GS und dem Kunden geschlossenen Vertrag dar („Vertrag“). Die Verkaufsbedingungen treten an die Stelle jeglicher anderen zwischen den Vertragspartnern üblichen Gepflogenheiten oder sonstigen Handelspraktiken in dem Gewerbe. Im Falle von Unvereinbarkeiten mit den in der Bestellung des Kunden oder anderen Beschaffungsunterlagen enthaltenen Geschäftsbedingungen sind diese Verkaufsbedingungen maßgeblich, und jede Annahme von Kundenbestellungen seitens GS versteht sich vorbehaltlich der Annahme dieser Verkaufsbedingungen durch den Kunden, sei es durch schriftliche oder implizite Bestätigung oder Annahme oder Bezahlung von gemäß diesen Verkaufsbedingungen bestellten Produkten. Von GS nicht zum Ausdruck gebrachte Einwände gegen Bestimmungen, die in Mitteilungen des Kunden enthalten sind, oder eine Nichtanwendung dieser Verkaufsbedingungen stellen keinen Verzicht auf die Verkaufsbedingungen bzw. die darin enthaltenen Regelungen dar. Für die Angebote der GS sind ausschließlich diese Verkaufsbedingungen maßgeblich. Sonstige mündliche oder schriftliche Bedingungen, einschließlich etwaiger in Kundenbestellungen enthaltenen Geschäftsbedingungen, finden keine Anwendung. Änderungen dieser Verkaufsbedingungen bedürfen zwecks Verbindlichkeit für beide Seiten der spezifischen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

2. PREIS. Angebote der GS stellen ein Angebot zum Verkauf der Produkte gemäß diesen Verkaufsbedingungen dar (das „Angebot“). Soweit in diesem Angebot keine anderweitigen Angaben enthalten sind, gelten für die darin genannten Preise die folgenden Bedingungen: (i) Sie sind für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab dem Datum des Angebots gültig; (ii) sie sind per telegraphischer Geldüberweisung in der Euro-Währung zu bezahlen; und (iii) sie verstehen sich ausschließlich Versand-, Transport- und Installationskosten und ausschließlich Umsatz-, Gebrauchs-, und Vermögensteuer sowie sonstiger Steuern wie staatlicher oder kommunaler Vorzugs- oder Verbrauchsteuern. Alle geltenden Abgaben werden in der/den Rechnung/en der GS separat aufgeführt; der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Abgaben zu zahlen oder, soweit es sich um Steuern handelt, Steuerbefreiungserklärungen in einer für GS zufrieden stellenden Form vorzulegen.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN. Soweit das Angebot keine anderweitigen Angaben enthält, gilt: (a) Falls die Kreditwürdigkeit des Kunden zur Zufriedenstellung von GS im Voraus durch eine unabhängige Ratingagentur bestätigt wurde, hat der Kunde die Rechnungen durch telegraphische Geldüberweisung netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen; (b) falls die Kreditwürdigkeit des Kunden nicht bestätigt wurde oder der Kunde außerhalb Deutschlands ansässig ist, hat der Kunde die Produkte

vor dem Versand (basierend auf dem Angebot der GS) zu einhundert Prozent (100 %) in bar, per Akkreditiv oder telegraphischer Geldüberweisung zu bezahlen. GS behält sich das Recht vor, von außerhalb Deutschlands ansässigen Kunden, die ein Angebot inklusive Installation erhalten haben, die Zahlung von fünfundachtzig Prozent (85 %) des gesamten Angebotspreises in bar, per Akkreditiv oder telegraphischer Geldüberweisung vor dem Versand der Produkte und der restlichen fünfzehn Prozent (15 %) bei Fertigstellung der Installation zu fordern. Bei Fälligkeit nicht gezahlte Beträge werden pro Monat, in dem sie ausstehen, unter Anwendung eines Zinssatzes in Höhe von 1,5 % oder, soweit niedriger, des rechtlich maximal zulässigen Satzes verzinst. Soweit in einem Angebot vorgesehen ist, dass ein bestimmter Teil des Kaufpreises nicht vor Abschluss der Installation zu zahlen ist, ist die Abschlusszahlung netto 30 Tage nach dem im nachstehenden Art. 8 genannten Abnahmedatum fällig. Soweit ein Angebot Installationsleistungen von GS vorsieht, der Kunde die Installation aber von anderen Personen als den Mitarbeitern der GS oder des Subunternehmers von GS durchführen lässt, hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Gutschrift, Erstattung oder anteilmäßige Abrechnung der Installationsgebühren. Gerät der Kunde mit Zahlungen an GS in Verzug, kann GS die Lieferung der Produkte sowie zukünftige Lieferungen von Produkten so lange einstellen, bis sämtliche überfälligen Beträge nebst Verzugszinsen gezahlt worden sind. Darüber hinaus kann GS nach ihrer Wahl jegliche ihr oder ihren Bevollmächtigten entstandenen Kosten, einschließlich zumutbarer Anwaltshonorare und -kosten, über ein Inkassoverfahren oder sonstige rechtliche Schritte, die der Vertragsbruch des Kunden nach sich zieht, betreiben. GS kann die Kreditwürdigkeit des Kunden jederzeit neu einschätzen lassen und den eingeräumten Kredit dementsprechend ändern oder widerrufen. Zur Aufrechnung bzw. Einbehaltung in Rechnung gestellter Beträge oder Teilbeträge mit bzw. wegen Summen, die jetzt oder möglicherweise in Zukunft seitens GS an den Kunden zu zahlen sind oder die der Kunde von GS fordert, ist der Kunde nicht befugt, es sei denn, die Forderungen des Kunden sind unbestritten oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden.

4. EIGENTUMSVORBEHALT. Ungeachtet der Lieferung der Produkte und des Risikoübergangs oder sonstiger Regelungen in diesen Verkaufsbedingungen geht das Eigentum an den Produkten erst mit vollumfänglicher Begleichung des Kaufpreises und sämtlicher weiteren Forderungen bzw. des vollständigen Ausgleichs eines Saldos im Falle laufender oder regelmäßiger Geschäftsverbindung auf den Kunden über. Bei Auflösung dieses Vertrags steht GS in Bezug auf alle Produkte oder jeglichen Teils davon ein uneingeschränktes Recht zur Rücknahme, zum Verkauf oder zur anderweitigen Verwendung bzw. Verfügung zu. Solange das Eigentum an den Produkten noch nicht an den Kunden übergegangen ist, (i) wird der Kunde die Produkte in der Funktion als Treuhänder der GS halten und sie in gebotener Weise lagern, schützen und versichern sowie als Eigentum der GS kennzeichnen und (ii) ist der Kunde berechtigt, die Produkte im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiterzuverkaufen oder zu verwenden. Er tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen nebst allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Produkte an GS ab. Bis auf jederzeit möglichen Widerruf ist der Kunde befugt, die an GS abgetretenen Forderungen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb



Goldberg Systems GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

einzuziehen. Solange der Kunde seinen Zahlungspflichten vereinbarungsgemäß nachkommt, wird GS von der Ausübung ihres Zugriffsrechts absehen.

Wenn Dritte Maßnahmen zur Pfändung oder anderweitigen Verfügung über die Produkte ergreifen, wird der Kunde GS unverzüglich benachrichtigen, damit GS gemäß § 771 ZPO Drittwiderspruchsklage erheben und eine gerichtliche Verfügung beantragen kann. Unterbleibt eine unverzügliche Benachrichtigung, haftet der Kunde für etwaige daraus resultierende Schäden. Die der GS entstehenden Interventionskosten sind vom Kunden zu tragen, soweit die Intervention erfolgreich ist und der Versuch der Vollstreckung gegen den Beklagten als Schuldner scheitert oder die Erfolglosigkeit vom Kunden verursacht worden ist.

Bei zumutbarer Aufforderung durch den Kunden wird GS Teile der Sicherheit freigeben, wenn der Wert der zugunsten der GS gehaltenen Sicherheit den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als zehn Prozent (10 %) überschreitet; die Auswahl der freizugebenden Teile behält GS sich vor.

5. RÜCKTRITT VOM VERTRAG. Wenn eine dritte Partei Waren, die GS zur Erfüllung dieses mit dem Kunden geschlossenen Vertrags benötigt, nicht liefert oder nicht ordnungs- und fristgemäß liefert, ist GS zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt. Dasselbe gilt, wenn der Kunde hinsichtlich seines Vermögens einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgibt oder im Hinblick auf das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Sonstige Rücktrittsrechte bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6. LIEFERUNG. Soweit im Angebot keine anderweitigen Regelungen vorgesehen sind, werden die Produkte FOB Ursprungsort mit der Standardhandelsverpackung der GS und unter Inanspruchnahme von Landtransportunternehmen geliefert. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung sowie sämtliche Ausgaben, Risiken und Weisungspflichten für etwaige (i) vom Kunden gewünschte spezielle Produktverpackungen und/oder besondere Beförderungsweisen sowie (ii) Zölle und Abgaben für die Produkte und die Einhaltung der Import-/Exportvorschriften.

7. BETRIEBSANLAGEN. Soweit in einem Angebot Installationsleistungen der GS in einer oder mehreren Betriebsanlagen des Kunden oder an vom Kunden genannten Standorten Dritter vorgesehen sind, erkennt der Kunde an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Vertreter der GS während der üblichen Betriebszeiten und/oder des tatsächlichen Betriebs der Betriebsanlage freien, unangekündigten, unverzüglichen, sicheren und unbehinderten Zugang zu den Betriebsanlagen, wo diese Leistungen zu erbringen sind, haben, um die Installationen vorzunehmen. Der Kunde wird den Vertretern der GS jegliche Sicherheit und jeglichen Schutz zukommen lassen, auf den die eigenen Mitarbeiter des Kunden nach den gesetzlichen Regelungen Anspruch haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Schutz laut sämtlichen Bestimmungen und Vorkehrungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung. Der Kunde wird keinen Versuch unternehmen, das Recht der Vertreter der GS auf freien Zugang zu Betriebsanlagen von der Unterzeichnung von Vereinbarungen, Verzichtserklärungen oder Freigaben abhängig zu

machen, die eine Beeinträchtigung der rechtmäßigen Befugnisse oder Verpflichtungen der GS oder ihrer Vertreter zum Inhalt haben. Soweit derartige Vereinbarungen, Verzichtserklärungen oder Freigaben von einem Vertreter der GS unterzeichnet werden, gelten sie als von Anfang an nichtig und haben keinerlei rechtliche Wirkung. GS wird ihre Vertreter allerdings auffordern, alle zumutbare Sorgfalt aufzubringen, um die allgemein für das Personal in Betriebsanlagen des Kunden geltenden Werkssicherheitsregelungen zu befolgen.

8. ABNAHME. Wenn GS die Installation der Produkte in der/den Betriebsanlage/n des Kunden vornimmt, wird der Kunde eine Abnahmebescheinigung in einem von GS zur Verfügung gestellten Formular („Abnahmebescheinigung“) unterzeichnen und GS aushändigen; die Gültigkeit dieses Vertrags, die Zahlungsmodalitäten, die Verpflichtung des Kunden zur Mängelrüge und die hier vorgesehene Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkung werden allerdings auch dann nicht beeinträchtigt, wenn der Kunde diese Abnahmebescheinigung nicht unterzeichnet und aushändigt. Als „Abnahmedatum“ gilt (i) das Datum der Aushändigung der Abnahmebescheinigung seitens des Kunden oder, soweit früher, (ii) der Tag zehn (10) Tage nach tatsächlicher Installation der Produkte in der Betriebsanlage des Kunden.

9. MANGELRÜGE. Der Kunde wird die Produktlieferungen und die weiteren von GS erbrachten Leistungen unverzüglich prüfen und GS jegliche Mängel unter Angabe der konkreten Beanstandung innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche schriftlich melden. Im Falle offensichtlicher Mängel beginnt diese Frist mit der Anlieferung der Produkte in der Betriebsanlage des Kunden oder, soweit andere Leistungen von GS betroffen sind, mit Abschluss dieser Leistungen. Im Falle verdeckter Mängel beginnt die Frist mit deren Entdeckung. Erfolgt eine gebotene Meldung innerhalb dieser Ein-Wochen-Frist nicht, sind jegliche Gewährleistungsrechte ausgeschlossen, es sei denn, GS hat den Mangel arglistig verschwiegen.

10. GEISTIGES EIGENTUM. (a) **Eigentumsrecht.** Sämtliche Rechte und Ansprüche an jeglichem mit den Produkten und der Software verbundenen geistigen Eigentum sind GS vorbehalten und stehen GS zu. Die Software ist Eigentum der GS, enthält vertrauliche und gewerblich geschützte Informationen der GS und ist durch das geltende Patent- und Urheberrecht sowie internationale Verträge geschützt. (b) **Software-Lizenz.** GS gewährt dem Kunden vorbehaltlich dieser Verkaufsbedingungen eine nicht-exklusive, nicht übertragbare und nicht mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen verbundene Lizenz zur Verwendung der in die Produkte integrierten Software sowie jeglicher Aktualisierungen davon (die „Software“) ausschließlich (i) in Zusammenhang mit den Produkten, (ii) für den eigenen Gebrauch des Kunden, (iii) gemäß den Angaben in den gedruckten Installations- und Betriebsanweisungen. Eine sonstige ausdrückliche oder implizite Lizenz oder ein sonstiges ausdrückliches oder implizites Recht an der Software im Rahmen von Patenten, Urheberrechten, Marken, Handelsgeheimnissen oder sonstigen gewerblich geschützten Rechten oder geistigen Eigentumsrechten wird dem Kunden nicht eingeräumt. (c) **Reverse Engineering und**



Goldberg Systems GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

Nutzungsbeschränkung. Abgesehen von (i) den in der Software-Lizenz festgelegten Rechten und (ii) den Regelungen in §§ 69d und 69e UrhG wird der Kunde die Produkte oder die Software oder Teile davon weder direkt noch indirekt disassemblieren, dekodieren, in Bestandteile zerlegen, dekompileieren, modifizieren, mit Anfügungen versehen, übersetzen, vervielfältigen, verteilen bzw. vertreiben, öffentlich ausstellen, offenbaren, verkaufen, verleasen, verleihen, vermieten, übertragen, abtreten, per Unterlizenz vergeben oder anderweitig zurückentwickeln oder zurückzuentwickeln versuchen oder den Quellcode ableiten oder Dritten vermitteln, und er wird Dritten nicht gestatten und Dritte nicht anregen, vorstehende Tätigkeiten durchzuführen, und Materialien von Dritten, die derartige Vorgänge durchführen, nicht verwenden oder erwerben. (d) **Vertraulichkeit.** Der Kunde wird die Software sowie andere vertrauliche Informationen der GS unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegennehmen und behandeln und wird diesbezüglich mindestens den Grad an Sorgfalt, den er zum Schutz seiner eigenen gewerblich geschützten Informationen verwendet, in keinem Fall aber weniger als die zumutbare Sorgfalt aufbringen, um eine unbefugte Verwendung der Software außerhalb des Rahmens dieses Vertrags zu verhindern. Die Verpflichtungen des Kunden aus diesem Artikel sind zeitlich unbefristet, solange die Software vertrauliche und gewerblich geschützte Informationen der GS beinhaltet.

11. GEWÄHRLEISTUNGSBESCHRÄNKUNG. Dem ursprünglichen Kunden gegenüber wird die Gewährleistung übernommen, dass die Produkte und Komponenten für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab Lieferung im Hinblick auf Material und Verarbeitung mangelfrei sein werden. Soweit GS die Installation der Produkte vornimmt, gewährleistet GS, dass die Installation der Produkte im Hinblick auf die Ausführung für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Abnahmedatum mangelfrei sein wird. Unberührt bleiben die Verjährungsfristen gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Die Haftung der GS im Rahmen dieser Gewährleistung beschränkt sich je nach Wahl von GS auf kostenlose Instandsetzung oder kostenlosen Austausch der von GS gefertigten Produkte FOB Werk der GS. Ist GS nicht bereit oder nicht in der Lage, die Produkte instand zu setzen oder auszutauschen, kann der Kunde nach seinem eigenen Ermessen eine Minderung des Preises oder den Rücktritt von diesem Vertrag fordern.

Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag fällt der Ersatz von zusammen mit den Produkten gelieferten oder in die Produkte integrierten Verschleißteilen wie Sicherungen, Schaltern und Steckern nicht unter diese Gewährleistung, soweit diese lediglich abgenutzt sind. GS übernimmt keine Haftung für Schäden oder eine Abnutzung von Produkten infolge unüblicher Betriebsbedingungen (einschließlich Einwirkungen von Säuren, chemischen Dämpfen, Metallstaub oder extremen Temperaturen) oder aufgrund von Unfällen, Missbrauch, falscher Behandlung, der Vornahme unbefugter Änderungen oder Instandsetzungen oder infolge der Tatsache, dass das Produkt nicht genau nach den Weisungen der GS in den gedruckten Installations- und Betriebsanweisungen installiert, betrieben oder gewartet worden ist. Diese Gewährleistung verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Versuch der Demontage oder eines Reverse-Engineerings von Produkten

nachgewiesen werden kann, es sei denn, ein aufgetretener Mangel ist nicht auf diesen Versuch zurückzuführen.

Gewährleistungsrechte geltend machen und ein Produkt an GS zurückgeben kann der Kunde nur dann, wenn 1) das mangelhafte Produkt von GS selbst oder unter genauer Einhaltung der gedruckten Installations- und Betriebsanweisungen der GS installiert worden ist und 2) der Kunde Nachweise für den Kauf (einschließlich Angabe des Installationsdatums) und das Datum des Ausfalls bzw. des Auftretens des Mangels erbringt sowie unterstützende Installations- und Betriebsdaten angibt.

DIESE GEWÄHRLEISTUNG STELLT DIE EINZIGE UND AUSSCHLIEßLICHE GEWÄHRLEISTUNG DAR, DIE FÜR DIE PRODUKTE UND DEREN INSTALLATION ÜBERNOMMEN WIRD, UND SIE TRITT AN DIE STELLE UND VERSTEHT SICH UNTER AUSSCHLUSS VON JEGLICHEN SONSTIGEN AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE KRAFT GESETZLICHER VORSCHRIFTEN ODER ANDERWEITIG BESTEHEN MÖGEN, EINSCHLIEßLICH ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF GEWÄHRLEISTUNGEN ZUR MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK (SOWEIT DIES NICHT AUSDRÜCKLICH VEREINBART WORDEN IST), UNABHÄNGIG DAVON, OB EIN DERARTIGER ZWECK IN SPEZIFIKATIONEN, ZEICHNUNGEN ODER SONSTIGEN UNTERLAGEN GS GEGENÜBER ANGEZEIGT WURDE, UND UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE PRODUKTE DER GS SPEZIFISCH FÜR DEN GEBRAUCH ODER ZWECK DES KUNDEN ENTWORFEN UND/ODER HERGESTELLT WORDEN SIND.

GS erteilt keine Garantien im Sinne des deutschen Rechts.

Für die Schadenersatzhaftung der GS gelten die Regelungen im nachfolgenden Artikel 13.

12. HÖHERE GEWALT. GS übernimmt keine Haftung für Verluste, Einbußen oder Schäden infolge von Fehlern oder Verzügen bei der Vertragserfüllung, wenn derartige Vorfälle zurückzuführen sind auf unvorhersehbare Umstände oder außerhalb ihrer Kontrolle liegende Gründe, einschließlich aber nicht beschränkt auf Streiks, Unruhen, Krieg, Brand, Überschwemmung, Sabotage, Naturkatastrophen, witterungsbedingte Transit- oder Lieferverzögerungen, Unmöglichkeit der Beschaffung von erforderlichen Materialien oder Herstellungseinrichtungen oder Einhaltung von gültigen oder ungültigen Gesetzen, Vorschriften oder Anordnungen zuständiger inländischer oder ausländischer Regierungsbehörden.

13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. DIE HAFTUNG DER GS BESCHRÄNKT SICH AUF VORSATZ UND GROBE FAHRLÄSSIGKEIT. DIESE BESCHRÄNKUNG GILT NICHT IM FALLE EINES ARGLISTIGEN VERSCHWEIGENS VON MÄNGELN, IM FALLE VON VERLETZUNGEN VON LEBEN, KÖRPER ODER GESUNDHEIT, IM FALLE EINER ZWINGENDEN HAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ UND IM FALLE EINER VERLETZUNG VON KARDINALPFLICHTEN, D.H. VON PFLICHTEN, DIE SICH AUS DER NATUR DES VERTRAGS



Goldberg Systems GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

ERGEBEN UND DEREN VERLETZUNG DEN ZWECK DES VERTRAGS UNTERWANDERT.

UNGEACHTET DER SCHULDFORM BESCHRÄNKT SICH DIE HAFTUNG DER GS AUF SCHÄDEN, DIE FÜR DIESE ART VERTRAG TYPISCH UND BEI ABSCHLUSS DIESES VERTRAGS VORHERSEHBAR SIND. DIESE BESCHRÄNKUNG FINDET KEINE ANWENDUNG IM FALLE EINES ARGLISTIGEN VERSCHWEIGENS VON MÄNGELN, IM FALLE VON VERLETZUNGEN VON LEBEN, KÖRPER ODER GESUNDHEIT UND IM FALLE EINER ZWINGENDEN HAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ.

DIE VERJÄHRUNGSFRIST FÜR SCHADENERSATZFORDERUNGEN DES KUNDEN BETRÄGT EIN JAHR, ES SEI DENN, DIE FORDERUNGEN BERUHEN AUF ARGLISTIGEM VERSCHWEIGEN VON MÄNGELN, VERLETZUNGEN VON LEBEN, KÖRPER ODER GESUNDHEIT ODER EINER ZWINGENDEN HAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ. IN DIESEN FÄLLEN GELTEN DIE GESETZLICHEN VERJÄHRUNGSFRISTEN. UNBERÜHRT BLEIBEN FERNER DIE VERJÄHRUNGSFRISTEN GEMÄß § 438 ABS. 1 NR. 2 UND § 634A ABS. 1 NR. 2 BGB.

SÄMTLICHE BESCHRÄNKUNGEN DER HAFTUNG DER GS GELTEN ENTSPRECHEND IM FALLE VON PFLICHTVERLETZUNGEN DER ERFÜLLUNGSGEHILFEN DER GS.

FÜR DIE PERSÖNLICHE HAFTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER, ERFÜLLUNGSGEHILFEN UND MITARBEITER DER GS GELTEN DIE GLEICHEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN.

14. MAßGEBLICHES RECHT; GERICHTSSTAND. Maßgebliches Recht für den Kauf der Produkte gemäß diesem Vertrag ist das materielle deutsche Recht ohne Berücksichtigung seines internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder auf seiner Grundlage aufgegebenen Bestellungen ist München, Deutschland, und der Kunde stimmt im Hinblick auf diesen Vertrag ausdrücklich der Zuständigkeit der Gerichte von München zu. Der Kunde erklärt seinen Verzicht auf andere Gerichtsstände, die ein Vertragspartner ausgehend von seinem Wohnsitz oder anderweitig beanspruchen könnte. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet auf diesen Vertrag bzw. die auf seiner Grundlage getätigten Transaktionen keine Anwendung.

15. VOLLSTÄNDIGKEIT DES VERTRAGS. Dieser Vertrag stellt die in jeder Hinsicht vollständige Vereinbarung dar, die GS und der Kunde hinsichtlich seines Gegenstands getroffen haben, und er tritt an die Stelle jeglicher zu früheren Zeitpunkten mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen, Gepflogenheiten oder geschäftlichen Absprachen zu diesem Gegenstand. Im Hinblick auf den Verkauf der Produkte der GS an den Kunden existieren keinerlei weitere Erklärungen, Zusicherungen, Bedingungen, Absprachen, Gewährleistungen, Garantien, Konditionen, Vereinbarungen oder

Verpflichtungen, und der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, sich auf frühere vermeintliche mündliche und/oder schriftliche Zusicherungen zu berufen. Soweit eine Regelung in diesen Verkaufsbedingungen aus jedweden Gründen für ungültig, nichtig oder rechtsunwirksam erklärt wird, ist diese Regelung isoliert zu betrachten, und die anderen Regelungen in diesen Verkaufsbedingungen gelten in dem rechtlich zulässigen Ausmaß fort. Änderungen dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Unterzeichnung eines Schriftstücks durch beide Vertragspartner. Vordruckte zusätzliche oder abweichende Bedingungen oder Konditionen in den Bestellungen oder Rechnungen des Kunden, den Verkaufs- oder Marketingunterlagen der AV oder in sonstigen Geschäftsunterlagen finden unter keinerlei Umständen für die im Rahmen dieses Vertrag erworbenen Produkte Anwendung.

16. VORBEHALTEN.